

---

**Informationsbroschüre  
zur Eigenkontrolle und Wartung  
von Kleinkläranlagen und abflusslosen  
Gruben  
sowie deren Überwachung  
in der Gemeinde Lohsa**



Eigenbetrieb Lohsa

Stand: 26.10.2010

---

---

## **Inhaltsverzeichnis**

1.	Einleitung.....	3
1.1.	Abwasserbeseitigungspflicht gemäß dem Sächsischen Wassergesetz .....	4
1.2.	Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Lohsa.....	4
2.	Wasserrechtliche Vorschriften.....	5
2.1.	Erlaubnispflicht .....	5
3.	Bestimmungen der Kleinkläranlagenverordnung .....	6
3.1.	Neuzulassungen bei Dauerlösungen .....	6
3.2.	Neuzulassungen bei Übergangslösungen.....	7
3.3.	Vorhandene Kleinkläranlagen .....	7
3.4.	Ableitung der gereinigten Abwässer.....	7
3.5.	Eigenkontrolle und Wartung .....	9
3.6.	Anlagengenehmigung .....	9
4.	Betrieb und Wartung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben .....	9
4.1.	Allgemeines zu Betrieb und Wartung .....	9
4.2.	Einweisung des Anlagenbetreibers .....	10
4.3.	Betriebsbuch .....	10
4.4.	Betrieb .....	11
4.5.	Sanktionen aus dem nicht ordnungsgemäßen Betrieb von Abwasseranlagen .....	11
4.6.	Eigenkontrollen.....	12
4.6.1	Eigenkontrollen bei biologischen Kleinkläranlagen gemäß Punkte 2, 4 und 5 DIN 4261 Teil 4:1984-06.....	12
4.6.2	Eigenkontrollen bei mechanischen Kleinkläranlagen gemäß Punkt 7 DIN 4261 Teil 1:2002-12.....	14
4.6.3	Eigenkontrollen bei abflusslosen Sammelgruben .....	15
4.7.	Wartung.....	15
4.7.1	Wartung bei biologischen Kleinkläranlagen gemäß Punkte 2, 4 und 5 DIN 4261 Teil 4:1984-06.....	16
4.7.2	Wartung bei mechanische Kleinkläranlagen gemäß Punkt 7 DIN 4261 Teil 1:2002-12.....	17
4.7.3	Wartung bei abflusslosen Sammelgruben .....	17
5.	Überwachung der Wartung und Eigenkontrolle durch die Gemeinde Lohsa .....	18
5.1.	Veranlassung der Überwachung .....	18
5.2.	Gegenstand der Überwachung .....	18
6.	Weitergehende Informationsangebote .....	18

---

## 1. Einleitung

Der Schwerpunkt beim Ausbau der abwassertechnischen Infrastruktur in Sachsen lag im Zeitraum von 1991 bis 2007 auf der Umsetzung der Anforderungen der EG-Richtlinie Kommunalabwasser. Ziel war es, eine Schädigung der Umwelt durch Einleitungen von unzureichend gereinigtem Abwasser in die Gewässer vor allem in Verdichtungsgebieten ab 2.000 Einwohnerwerten zu verhindern und um durch eine verbesserte Abwasserreinigung einen guten chemischen und ökologischen Gewässerzustand zu erreichen.

Der Zustand der sächsischen Gewässer hat sich dadurch gegenüber 1990 deutlich verbessert. Rund 86 % der sächsischen Bevölkerung sind an öffentliche Abwasserbehandlungsanlagen angeschlossen.

Festzustellen ist jedoch auch, dass der Zustand insbesondere schwacher Vorfluter bzw. kleiner Gewässer oft noch nicht zufrieden stellend ist.

Ein wesentlicher Grund dafür sind die genannten zahlreichen Einleitungen unzureichend gereinigter Abwässer aus Kleinkläranlagen, die noch nicht dem Stand der Technik entsprechen.

Aufgrund dessen hat sich das Augenmerk nunmehr in Sachsen auf die bestehenden ca. 245.000 dezentralen Abwasseranlagen, davon ca. 178.000 Kleinkläranlagen (nachfolgend KKA genannt) und ca. 67.000 abflusslose Gruben, gerichtet<sup>1</sup>.

Für die verbleibenden Einwohner, gegenwärtig ca. 600.000, welche überwiegend im ländlichen Raum leben, ist angesichts der veränderten finanziellen und demografischen Rahmenbedingungen eine geordnete und bezahlbare Abwasserentsorgung unter Beachtung der gesetzlichen Anforderungen zu schaffen.

Hierzu hat der Freistaat Sachsen mit seiner Abwasserstrategie 2007 bis 2015 die Weichen für dezentrale und kleinräumige flexible Lösungen gestellt.<sup>2</sup>

Die Grundsätze der Abwasserstrategie wurden in die Kleinkläranlagenverordnung<sup>3</sup> übernommen.

Betroffen sind hier auch die Ortsteile der Gemeinde Lohsa, welche nicht an eine zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden.

Der Eigenbetrieb Lohsa möchte die Eigentümer von dauerhaft dezentral entsorgten Grundstücken infolge dieser Gesetzesbestimmungen auf die Notwendigkeit der Prüfung und ggf. die Anpassung der vorhandenen dezentralen Abwasserentsorgungsanlagen sowie auf die nunmehr geltenden gesetzlichen Bestimmungen zur Eigenkontrolle der dezentralen Anlagen sowie deren Wartung durch die Betreiber ausführlich hinweisen.

Diese Broschüre soll insbesondere Ausführungen zur Eigenkontrolle und Wartung enthalten, da diese Verpflichtungen der Anlagenbetreiber zukünftig durch die Gemeinde Lohsa zu überprüfen sind.

---

<sup>1</sup> Vortrag „Demografischer Wandel – Auswirkungen auf die Siedlungswasserwirtschaft“, 4. Sächsischer Gewässertag – 24.10.2007. Dresden, Baudirektorin Dipl.-Ing. Steffi Förtsch ([http://www.smul.sachsen.de/de/wu/umwelt/wasser/downloads/Demografischer\\_Wandel\\_Siedlungswasserwirtschaft\\_25\\_10\\_2007.pdf](http://www.smul.sachsen.de/de/wu/umwelt/wasser/downloads/Demografischer_Wandel_Siedlungswasserwirtschaft_25_10_2007.pdf))

<sup>2</sup> Grundsätze des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL) gemäß § 9 SächsWG für die Abwasserbeseitigung im Freistaat Sachsen 2007 bis 2015 vom 28.09.2007

<sup>3</sup> Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zu den Anforderungen an Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben, über deren Eigenkontrolle und Wartung sowie deren Überwachung (Kleinkläranlagenverordnung) vom 19.06.2007

---

## **1.1. Abwasserbeseitigungspflicht gemäß dem Sächsischen Wassergesetz**

Gemäß § 63 Abs. 2 Sächsisches Wassergesetz<sup>4</sup> obliegt die Abwasserbeseitigungspflicht den Gemeinden, in deren Gebiet das Abwasser anfällt.

Nach § 63 Abs. 1 SächsWG umfasst die Abwasserbeseitigung „das Sammeln, Ableiten, Verregnen, Verrieseln und Versickern von Abwasser sowie das Stabilisieren und Entwässern von Klärschlamm aus der Abwasserbehandlung“.

Weiterhin gehört zur Abwasserbeseitigung

- das Entnehmen und Transportieren des anfallenden Schlammes aus KKA,
- bei abflusslosen Gruben, das Entleeren und Transportieren des Grubeninhalts,
- die Überwachung der Eigenkontrolle und Wartung von KKA und abflusslosen Gruben (seit 01.01.2007)

Die Gemeinde kann sich nach § 63 Abs. 3 SächsWG zur Erfüllung Ihrer Pflicht, der Abwasserbeseitigung gemäß § 63 Abs. 2 SächsWG, unter anderem auch eines Dritten bedienen.

„Anfallendes Abwasser, der Schlamm aus KKA sowie der Inhalt aus abflusslosen Gruben“ sind gemäß § 63 Abs. 5 SächsWG der Gemeinde oder dem Beauftragten zu überlassen.

## **1.2. Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Lohsa**

Im Gemeindegebiet der Gemeinde Lohsa erfolgt die Aufgabenerfüllung der Abwasserbeseitigung durch den Eigenbetrieb der Gemeinde Lohsa.

Die Abwasserbeseitigung wird im Gemeindegebiet in Form von zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen und einer dezentralen Abwasserbeseitigung realisiert.

An die zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen sind in den Ortsteilen Lohsa und teilweise Weißkollm, Koblenz und Groß Särchen knapp die Hälfte aller Einwohner der Gemeinde Lohsa ordnungsgemäß angeschlossen. Deren Abwässer werden daher öffentlichen Kläranlagen zugeführt.

Auf den übrigen Grundstücken der Ortsteile Driewitz, Dreieibern, Friedersdorf, Groß Särchen, Hermsdorf, Koblenz, Lippen, Litschen, Mortka, Riegel, Steinitz, Tiegling, Weißig, teilweise Weißkollm wird das Abwasser einerseits in abflusslosen Gruben gesammelt und von Entsorgungsunternehmen regelmäßig über öffentliche Kläranlagen mit geeigneten Fäkalschlammannahmestellen entsorgt.

Andererseits erfolgt bei den restlichen Grundstücken die Abwasserbehandlung in KKA mit anschließender Einleitung in Oberflächengewässer oder Einleitung in den Untergrund. Hier obliegt der Gemeinde Lohsa die Entsorgung des anfallenden Klärschlammes.

Mit Stichtag 31.12.2008 wurden im Gemeindegebiet rund 787 KKA betrieben. Davon reinigten ca. 548 Anlagen das anfallende Abwasser mechanisch und ca. 239 Anlagen waren bereits mit einer biologischen Reinigungsstufe ausgerüstet. Weiterhin wurde das anfallende Abwasser in 242 abflusslose Gruben gesammelt.

Entsprechend den Bestandsunterlagen sind daher bis zum 31.12.2015 die Betreiber der rund 550 mechanischen KKA angehalten, diese mit einer biologischen Reinigungsstufe nachzurüsten bzw. durch neue biologische KKA zu ersetzen.

---

<sup>4</sup> Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.10.2004 (SächsGVBl. S. 482), in der jeweils geltenden Fassung

---

Nicht zuletzt aufgrund der seit 2007 geltenden Fördermittelpraxis des Freistaates Sachsen waren auch im Jahr 2009 zahlreiche Vorhaben zum Neubau von biologischen KKA bzw. die Ertüchtigung vorhandener KKA im Gemeindegebiet Lohsa zu verzeichnen.

Aber auch die Besitzer von abflusslosen Gruben sind angehalten, Ihre Anlagen zu überprüfen und ggf. zu erneuern bzw. diese durch biologische KKA zu ersetzen.

Die Sanierung der Anlagen, die auf Dauer auch in Zukunft weiterbetrieben werden sollen, wird einerseits durch die Untere Wasserbehörde des Landkreises Bautzen (UWB) und andererseits durch den Eigenbetrieb Lohsa in Bezug auf die Einhaltung technischer und rechtlicher Vorschriften begleitet.

Infolge der gesetzlichen Verpflichtung aus § 63 Abs. 1 Satz 2 SächsWG i. V. m. § 5 Kleinkläranlagenverordnung wird die Gemeinde Lohsa die Überwachung der Eigenkontrolle und Wartung von KKA und abflusslosen Gruben im Jahr 2010 erstmals satzungsrechtlich und auch tatsächlich umzusetzen.

In der Praxis gestaltet es sich schwierig, den Nutzungsberechtigten der betreffenden Grundstücke in einem kurzen Gespräch die umfassenden Informationen verständlich darzustellen. Aus diesem Grund wurde diese Informationsbroschüre zusammengestellt, um einen Überblick über die erforderlichen Arbeiten zur Eigenkontrolle und Wartung der dezentralen Abwasserbehandlung zu geben.

Für weitere sich aus der Broschüre für den einzelnen ergebende Fragen stehen die Mitarbeiter des Eigenbetriebes Lohsa zu den regulären Öffnungszeiten zur Verfügung. Um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter Tel. 03 57 24 / 56 93 25 wird gebeten.

## **2. Wasserrechtliche Vorschriften**

### **2.1. Erlaubnispflicht**

Laut § 1 a Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes<sup>5</sup> „ist jedermann verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein oberirdisches Gewässer oder das Grundwasser verbunden sein können, die notwendige Sorgfalt anzuwenden, um eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachhaltige Veränderung seiner Eigenschaften zu verhüten“.

Gemäß § 2 WHG bedarf die Benutzung der Gewässer, einschließlich Einleitung von gereinigtem Abwasser in den Untergrund und somit ins Grundwasser, einer behördlichen „wasserrechtlichen“ Erlaubnis.

Gemäß § 7 WHG gewährt die Erlaubnis die „**widerrufliche**“ Befugnis, ein Gewässer zu einem bestimmten Zweck in einer nach Art und Maß bestimmten Weise zu benutzen“. Die Erlaubnis kann befristet werden.

Nach § 7 a WHG darf „eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser nur erteilt werden, wenn die Schadstofffracht des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren“, mindestens nach dem „Stand der Technik“ möglich ist.

Gemäß § 2 Kleinkläranlagenverordnung sind vorhandene Kleineinleitungen aus KKA bis spätestens 31.12.2015 an die Anforderungen von § 7a WHG (Stand der Technik) anzupassen.

---

<sup>5</sup> Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz-WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.08.2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986)

---

Die Anforderungen nach dem Stand der Technik sind in der Verordnung an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung-AbwV)<sup>6</sup> festgelegt. Danach gelten die Anforderungen an den Stand der Technik als eingehalten, wenn eine

- durch allgemeine, bauaufsichtliche Zulassung,
- europäische, technische Zulassung nach den Vorschriften des Bauproduktgesetzes oder
- sonst nach Landesrecht

zugelassene Abwasserbehandlungsanlage, nach Maßgabe der Zulassung, eingebaut und betrieben wird.

In der jeweiligen Zulassung müssen dazu die für eine ordnungsgemäße Funktionsweise nach dem Stand der Technik erforderlichen Anforderungen

- an den Einbau,
- den Betrieb und
- die Wartung der Anlage festgelegt sein.

Dies bedeutet, dass als Dauerlösungen nur noch KKA mit einer (voll)biologischen Reinigungsstufe zugelassen werden.

Anlagen, deren Zulassung diese Anforderungen nicht erfüllen oder welche nicht entsprechend den Anforderungen betrieben werden, entsprechen nicht dem Stand der Technik.

Folgen können dann die Entziehung einer bestehenden Erlaubnis oder die Versagung einer beantragten Erlaubnis zum Einleiten von Abwasser oder die Anordnung zum Bau einer neuen KKA sein. Darüber hinaus kann der Betrieb zur Erhebung einer Abwasserabgabe führen.

Aufgrund dessen müssen sich die Betreiber von KKA erhöhten Anforderungen:

- zum Neubau bzw. der Ertüchtigung von KKA und
- zum Betrieb dieser KKA

stellen.

Das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer ohne eine wasserrechtliche Erlaubnis stellt eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 41 Abs. 1 WHG dar und kann mit einer Geldbuße bis 50.000,00 EUR geahndet werden.

### **3. Bestimmungen der Kleinkläranlagenverordnung**

Mit der Kleinkläranlagenverordnung vom 19.06.2007 wurden Regelungen für die Erteilung von wasserrechtlichen Erlaubnissen sowie zur Eigenkontrolle, Wartung und zur Überwachung im Freistaat Sachsen gesetzlich normiert.

#### **3.1. Neuzulassungen bei Dauerlösungen**

Bei der Neuzulassung einer KKA als Dauerlösung ist sicherzustellen, dass die Anforderungen des § 7 a Abs. 1 WHG i. V. m. Anhang 1 der AbwV, Teil c Abs. 1 und 4 eingehalten werden (Stand der Technik).

Zur Erfüllung dieser Anforderungen sind grundsätzlich KKA mit einer biologischen Behandlung des Abwasser gemäß DIN 4261 Teil 2 oder vergleichbare Anlagen zu errichten.

Belebungskläranlagen sollten unter Beachtung der DIN 4261, Teil 2, Ausgabe Juni 1984, Punkt 1, nur eingebaut werden, wenn damit gerechnet werden kann, dass in Zeiten geringer

---

<sup>6</sup> Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2004 (BGBl. I S. 1108), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)

---

Belastung noch eine tägliche Belastung von mehr als 20 % der Nennbelastung gegeben ist und darüber hinaus Belastungsunterbrechungen von mehr als etwa 3 Wochen nicht zu erwarten sind.

Zu geringe tägliche Belastungen bzw. längere Belastungsunterbrechungen der KKA können schlechte Reinigungswerte der Kläranlage bis hin zum Funktionsausfall und entsprechende Beanstandungen durch die zuständigen Aufsichtsbehörden zur Folge haben.

Alternativ sollte daher bei geringer Nutzung auch den Einbau einer abflusslosen Grube durch den Bauherren geprüft werden.

### **3.2. Neuzulassungen bei Übergangslösungen**

Wird für ein Grundstück in naher Zukunft der Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage erwartet, können gemäß § 2 Abs. 2 Kleinkläranlagenverordnung i. V. m. AbwV, Teil c Abs. 1 für Kleineinleitungen befristet bis zum Anschluss an die öffentliche Abwasseranlagen, längstens für die Dauer von 5 Jahren abweichende Anforderungen zugelassen werden.

Voraussetzung ist, dass

- der Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage bis spätestens 5 Jahre nach der Neuzulassung erwartet wird (laut Abwasserbeseitigungskonzept (ABK)) und
- mindestens eine Mehrkammerausfall- oder Mehrkammerabsetzgrube gemäß DIN 4261 Teil 1 oder DIN EN 12566 Teil 1 geplant ist und
- der Zustand des Einleitgewässers dies zulässt.

### **3.3. Vorhandene Kleinkläranlagen**

Bereits vorhandene Einleitungen aus KKA müssen bis spätestens 31.12.2015 den Anforderungen des § 7 a Abs. 1 WHG (Stand der Technik) entsprechen.

Der Zustand des Einleitgewässers kann eine frühere Nachrüstung von KKA mit einer biologischen Reinigungsstufe erfordern.

Insoweit besteht kein Rechtsanspruch des Einzelnen, möglichst nicht vor dem 31.12.2015 zur Sanierung verpflichtet zu werden.

Über die Anordnung von entsprechenden Sanierungsanordnungen entscheidet die Untere Wasserbehörde gemäß § 7a Abs. 3 WHG i. V. m. § 138 Abs. 1 Satz 1 und 2 SächsWG.

### **3.4. Ableitung der gereinigten Abwässer**

Die Ableitung des geklärten Abwassers soll vorzugsweise in ein Oberflächengewässer erfolgen. Sofern diese Möglichkeit der Einleitung nicht gegeben ist, weil beispielsweise der Vorfluter zu weit entfernt ist, kann eine Versickerung zugelassen werden.

Eine Versickerung ist nur für aerob biologisch behandeltes Abwasser (vollbiologische KKA) zulässig<sup>7</sup>.

Im Umkehrschluss ist eine Versickerung für Übergangslösungen (mechanische KKA) unzulässig.

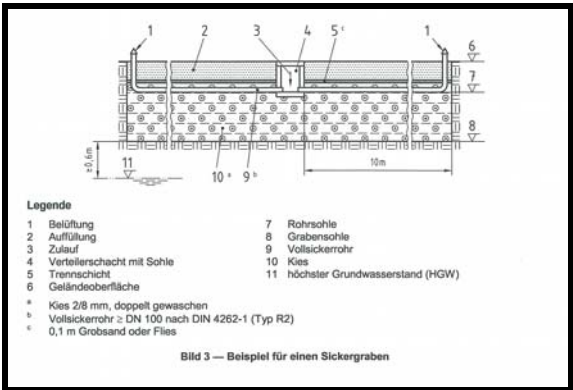
Nach Prüfung der wasserwirtschaftlichen Zulässigkeit kann vorzugsweise eine flächenhafte Versickerung mit einem Sickergraben oder vergleichbare Anlagen vorgenommen werden (vgl. DIN 4261-1, Ziff. 9.2.1).

Eine punktförmige Versickerung nach DIN 4261-1, Ziff. 9.2.2 (Sickergrube) ist nur im Ausnahmefall zulässig.

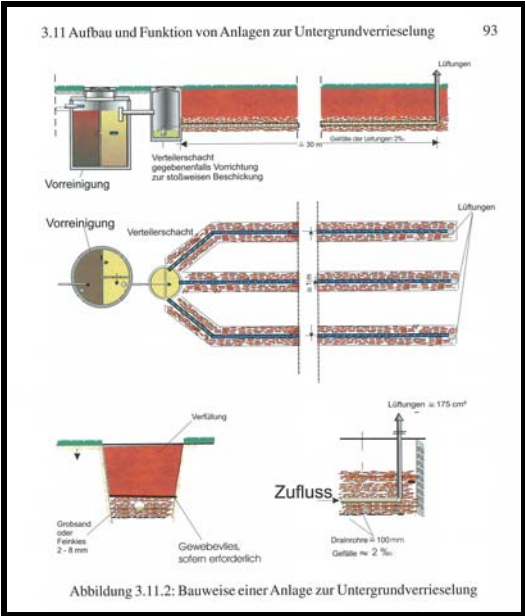
---

<sup>7</sup> siehe DIN 4261-1, Ziffer 9

Ein hydrologischen Gutachtens ist regelmäßig nicht erforderlich, insbesondere wenn vorhandene Versickerungen im unmittelbaren Umfeld auf die Versickerungsfähigkeit des Bodens und einen geeigneten Grundwasserstand hinweisen. Hierzu sollte grundsätzlich ein Grundwasserstand von ca. 2,00 m unter Erdoberfläche nicht unterschritten werden.



**Abbildung 1 :Beispiel für einen Sickergraben gemäß DIN 4261-1**



**Abbildung 2 Aufbau und Funktion von Anlagen zur Untergrundverrieselung nach DIN 4261-1**

Bei Gebieten im Bereich der Sanierung von Tagebauen ist der mögliche Grundwasserwiederanstieg bei der Errichtung einer Versickerung zu berücksichtigen.



---

Ein zu hoher Grundwasserstand kann zu einem Versagen der Versickerung und in der Folge zu einer Störung des Betriebs der Kläranlage führen.

### **3.5. Eigenkontrolle und Wartung**

Bereits nach den geltenden technischen Vorschriften sind sowohl KKA als auch abflusslose Gruben durch den Anlagenbetreiber zu überwachen und zu warten. Im Jahr 2007 wurde die Eigenkontrolle sowie die Wartung von KKA und abflusslosen Sammelgruben zusätzlich in § 4 Abs. 2 bis 4 Kleinkläranlagenverordnung gesetzlich verankert.

Insbesondere der Betrieb einer biologischen Kläranlage stellt erhebliche Anforderungen an den Betreiber hinsichtlich der Eigenkontrolle, Wartung und Überwachung.

Diese Anforderungen gehen über die bisher bekannten Bestimmungen und die Praxis bei den herkömmlichen Kläranlagen nach TGL 7762 bzw. DIN 4261 erheblich hinaus.

So sind gegenüber dem Betrieb von herkömmlichen Kläranlagen auch weitere Aufwendungen, z. B. für Strom von Pumpen und Anlagenteilen, geforderte Wartungsverträge, Schlammentsorgung, Probenahme und Überwachung von Abwasserproben in zugelassenen Prüflaboren, Überwachungen durch die Gemeinde Lohsa, zu berücksichtigen.

In den nachfolgenden Ausführungen sollen daher ausführlich die Bestimmungen zur Eigenkontrolle und Wartung dargestellt werden.

### **3.6. Anlagengenehmigung**

Der Bau von abflusslosen Gruben und KKA ist nach Wasserrecht entsprechend § 67 Abs. 2 Nr. 4 und 5 SächsWG nicht genehmigungspflichtig.

Zu unterscheiden ist diese wasserrechtliche Genehmigungsfreiheit jedoch

- von baurechtlichen Anforderungen sowie
- der für die Einleitung von Abwasser in Gewässer erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnis.

So dürfen nach § 20 Sächsische Bauordnung Bauprodukte für die Errichtung, Änderung und Instandhaltung baulicher Anlagen, hier abflusslose Gruben und KKA's nur verwendet werden, wenn sie für den Verwendungszweck zugelassen sind (vgl. Anlage 2 „Muster eine bauaufsichtlichen Zulassung“).

## **4. Betrieb und Wartung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben**

### **4.1. Allgemeines zu Betrieb und Wartung**

Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben müssen zur Abwasserentsorgung einen den öffentlichen Kläranlagen vergleichbaren Gewässerschutzstandard gewährleisten. Um dieses Ziel zu erreichen und dauerhaft zu sichern, müssen KKA und abflusslose Sammelgruben regelmäßig gewartet und wenn notwendig instand gehalten bzw. gesetzt werden.

Die Notwendigkeit der Betriebskontrolle und Wartung ergibt sich aus der wasserrechtlichen Erlaubnis sowie der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sowie den DIN-Vorschriften der jeweiligen Anlagen.

Auf diese Weise kann die in § 18a Abs. 1 WHG gestellte Bedingung, dass die Beseitigung von häuslichem Abwasser über dezentrale Abwasseranlagen dem Wohle der Allgemeinheit entsprechen muss, sichergestellt werden.

Zu den zu erfüllenden Anforderungen zählen:

- ✓ Ausschluss von Belästigungen und Gefährdungen des Umfeldes (Lärm- und Geruchsbelästigung, Schlammmentnahme und -entsorgung),

- 
- ✓ Sicherung des Bestandes und der bestimmungsgemäßen Funktion der Kleinkläranlage und abflusslosen Sammelgrube,
  - ✓ Gewährleistung der wasserrechtlich zugelassenen Belastung des Einleitgewässers,
  - ✓ Vermeidung von nachhaltig belästigenden Gerüchen,
  - ✓ Möglichkeit einer schadlosen Entsorgung des Schlammes (Bodenschlamm und Schwimmschlamm),
  - ✓ Möglichkeit der Zufahrt für die Schlammmentnahmewagen in vertretbarer Entfernung von der Kleinkläranlage bzw. abflusslosen Grube,
  - ✓ ständige Zugänglichkeit von Anlagenteilen, die der Kontrolle und Wartung bedürfen.

Der ordnungsgemäße Betrieb und die Wartung sind grundsätzliche Betreiberpflichten.

Das bedeutet, dass die KKA/abflusslose Sammelgrube entsprechend der Zulassung nach § 67 Abs. 3 SächsWG oder der allgemeinen baurechtlichen Zulassung (umgesetzt in den Betriebsanleitungen der Anlagen) einzubauen, zu betreiben und zu warten ist.

Die meisten Hersteller bieten die Wartung und Instandhaltung als zusätzliche Dienstleistung an. Aber auch andere nach einer speziellen Ausbildung befähigte Personen können diese Aufgaben übernehmen.

#### **4.2. Einweisung des Anlagenbetreibers**

Der Betreiber der KKA/abflusslosen Sammelgrube ist bei der Inbetriebnahme durch den Hersteller einzuweisen.

Der Hersteller der Anlage hat eine Anleitung für den Betrieb und die Wartung einschließlich der Schlammmentnahme, die mindestens die Bestimmungen der bauaufsichtlichen Zulassung enthalten müssen, aufzustellen und dem Betreiber der Anlage auszuhändigen. (vgl. Formular 1 „Muster einer Einbauanweisung/Betriebs- und Wartungshandbuch“)

#### **4.3. Betriebsbuch**

Gemäß § 4 Abs. 4 Kleinkläranlagenverordnung ist der Betreiber einer KKA oder abflusslosen Grube verpflichtet, die erforderlichen Unterlagen über folgende Sachverhalte zu sammeln und aufzubewahren (Betriebsbuch):

- a) Einbau der Anlage (z. B. Rechnungen, Abnahmeprotokolle, ...);
- b) Wasserrechtliche Erlaubnis, sonstige Zulassung oder wasserrechtliche Entscheidung bei Kleinkläranlagen; die direkt einleiten;
- c) Durchgeführte Eigenkontrollen, insbesondere Datum und Uhrzeit, festgestellte Mängel und Betriebsstörungen;
- d) Durchgeführte Wartungen, insbesondere Wartungsprotokolle des Wartungsbetriebs;
- e) Durchgeführte Mängelbeseitigungen (z. B. Rechnungsbelege über Reparaturen, etc.);
- f) Durchgeführte Schlammabfuhr bei einer KKA oder Entleerung der abflusslosen Gruben einschließlich Dokumentation der entsorgten Schlammmenge;
- g) Protokolle für von der Gemeinde durchgeführte Überwachungen der Eigenkontrolle und Wartung von dezentralen Anlagen

Dieses Betriebsbuch ist ein wichtiges Nachweismittel bei Kontrollen durch die Wasserbehörde bzw. die Gemeinde Lohsa.

Weitere die Abwasseranlage betreffende Unterlagen, z.B. Betriebsanleitungen und Wartungsvertrag, können dem Betriebstagebuch beigelegt werden.

Das Betriebsbuch kann z. B. als Heft oder Lose-Blatt-Sammlung in einem Ordner, etc., geführt werden.

---

Messwerte, Abweichungen von Sollwerten und Betriebsstörungen sind in das Betriebsbuch einzutragen.

Die Anlagen 1 bis 9 können exemplarisch als Muster zur Anordnung und zur Führung eines Betriebsbuches herangezogen werden.

#### **4.4. Betrieb**

Der Betreiber hat in regelmäßigen Zeitabständen alle Arbeiten durchzuführen, die im Wesentlichen die Funktionskontrolle der Anlage sowie die Messung und Einstellung der wichtigsten Betriebsparameter zum Inhalt haben; dabei sind die Bestimmungen der wasserrechtlichen Erlaubnis, der bauaufsichtlichen Zulassung und der Betriebsanleitung zu beachten.

Zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Betriebes muss der Betreiber alle Arbeiten entsprechend den Bestimmungen der Betriebsanleitung bzw. der bauaufsichtlichen Zulassung durchführen, soweit er hierzu die erforderliche Sachkunde<sup>8</sup> besitzt.

Andernfalls ist der Betreiber verpflichtet, die Arbeiten durch eine von ihm beauftragte sachkundige Person durchführen zu lassen.

Zum Betrieb gehören auch die Durchführung der gemäß den nachfolgenden Ausführungen beschriebenen Eigenkontrollen und Wartungsarbeiten.

Diese Eigenkontrollen und Wartungsarbeiten können in Abhängigkeit vom Anlagentyp und den hierzu ergangenen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen, Betriebsanleitungen, Bestimmungen aus der wasserrechtlichen Erlaubnis, gesetzlichen Bestimmungen, etc. abweichen.

Da jeder Anlagentyp individuelle Gegebenheiten aufweist, können diverse Punkte entsprechend den weitergehenden anlagentechnischen Bestimmungen entfallen oder zusätzliche Punkte zum Umfang der Eigenkontrolle hinzutreten.

Die Eigenkontrollen und Wartungsarbeiten sind daher durch den Anlagenbetreiber anhand der zu seiner Anlage gehörenden technischen und gesetzlichen Bestimmungen zu ermitteln und durchzuführen.

Die nachfolgenden Ausführungen erheben daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit.

#### **4.5. Sanktionen aus dem nicht ordnungsgemäßen Betrieb von Abwasseranlagen**

Im Zusammenhang mit dem Betrieb von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben wird darauf verwiesen, dass u. a.

- die Verletzung von Anzeigepflichten zur Inbetriebnahme von Abwasseranlagen,
- die nicht, nicht rechtzeitige, nicht vollständige Durchführung der Eigenkontrolle und Wartung,
- das nicht, nicht richtige, nicht vollständige und nicht rechtzeitige Anlegen, Führen von Betriebsbüchern bzw. dessen Vorlegen an Überwachungsbehörden,
- die nicht, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Behebung von festgestellten oder beanstandeten Mängeln an der Abwasseranlage

eine Ordnungswidrigkeit darstellt, die mit Bußgeld geahndet werden kann (siehe § 6 Kleinkläranlagenverordnung).

---

<sup>8</sup> Als „sachkundig“ werden Personen des Betreibers oder beauftragte Dritte angesehen, die aufgrund ihrer Ausbildung, ihr Kenntnisse und ihrer durch praktische Tätigkeit gewonnenen Erfahrungen gewährleisten, dass sie Eigenkontrollen an Kleinkläranlage sachgerecht durchführen.

---

## **4.6. Eigenkontrollen**

Sofern die Betriebsanleitungen keine besonderen Anforderungen an die Eigenkontrolle stellen, hat der Betreiber von dezentralen Abwasseranlagen mindestens durch regelmäßige Sichtkontrolle oder durch regelmäßige Kontrolle des Füllstandes festzustellen, dass die Abwasseranlage nicht offensichtlich undicht oder in sonstiger Weise auffällig ist<sup>9</sup>.

Hierbei sind insbesondere zu kontrollieren:

- Einwandfreie Funktionsfähigkeit der Sickerleitungen und deren Belüftung,
- Wasserstau im Verteilerschacht und in den Belüftungsrohren,
- Überstau der Sandschicht im Sickerschacht.

Die Eigenkontrolle beinhaltet auch die Führung eines Betriebsbuches gemäß Punkt 4.3 mit den darunter genannten Inhalten.

Messwerte, Abweichungen von Sollwerten und Betriebsstörungen sind in das Betriebsbuch einzutragen.

Abweichungen von den Sollwerten und Betriebsstörungen sind unverzüglich zu beseitigen, ggf. unter Einschaltung des für die Wartung zuständigen Fachmanns.

### **4.6.1 Eigenkontrollen bei biologischen Kleinkläranlagen gemäß Punkte 2, 4 und 5 DIN 4261 Teil 4:1984-06**

Bei biologischen KKA sind unter Beachtung der wasserrechtlichen Erlaubnis, der bauaufsichtlichen Zulassung und der Betriebsanleitungen z. B. folgende Arbeiten durchzuführen:

#### Tägliche Kontrollen:

- ✓ Betrieb der Anlage (Beachtung von Alarmeinrichtungen, z. B. roten Blinkleuchten)

#### Wöchentliche Kontrollen:

- ✓ Ablesen der Betriebsstundenzähler der maschinellen Einrichtungen und sonstige Anzeigeeinstrumente,
- ✓ Feststellen der Funktion des Luftertrags bei Belebungsanlagen,
- ✓ Feststellen der Funktion der Schlamm- und Abwasserrückführung,
- ✓ Feststellen der Funktion der Beschickungs- und Verteilereinrichtungen,
- ✓ Feststellen der Funktion der sonstigen Einrichtungen,

---

<sup>9</sup> Vgl. § 4 Abs. 2 Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zu den Anforderungen an Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben, über deren Eigenkontrolle und Wartung sowie deren Überwachung (Kleinkläranlagenverordnung) vom 19.06.2007



Abbildung 4.4.6: Schaltschrank (Beispiel mit Einzelanzeige, heute vielfach im Display)

Abbildung 3 Schaltschrank einer KKA mit herkömmlichem Betriebsstundenzähler



Abbildung 4 Steuerung einer KKA mit digitaler Anzeige

Monatliche Kontrollen:

- ✓ Sichtkontrolle auf Schlammabtrieb im Ablauf,
- ✓ Feststellung von Schwimmschlamm Bildung auf der Nachklärbeckenoberfläche und ggf. Beseitigung des Schwimmschlammes.



**Abbildung 5: Pfützenbildung bei einer Tropfkörperanlage**



**Abbildung 6 Schwimmschlamm Bildung in einer Kleinkläranlage**

Weitere Kontrollen:

- ✓ Vornahme von zusätzlichen in der Betriebsanleitung festgelegten, Anlagenbezogenen Eigenkontrollen, Ablesungen und Arbeiten nach den darin genannten Zeitabständen.

Führung des Betriebstagebuches

Die Eigenkontrolle beinhaltet auch die Führung eines Betriebsbuches gemäß Punkt 4.3 mit den darunter genannten Inhalten.

**4.6.2 Eigenkontrollen bei mechanischen Kleinkläranlagen gemäß Punkt 7 DIN 4261 Teil 1:2002-12**

Sofern die Betriebsanleitungen keine besonderen Anforderungen an die Eigenkontrolle stellen, hat der Betreiber mindestens durch regelmäßige Sichtkontrolle oder durch regelmäßige

---

Kontrolle des Füllstandes festzustellen, dass die KKA nicht offensichtlich undicht oder in sonstiger Weise auffällig ist<sup>10</sup>.

Im Übrigen wird auf die Bestimmungen unter Punkt 4.4 verwiesen.

Die Eigenkontrolle beinhaltet auch die Führung eines Betriebsbuches gemäß Punkt 4.3 mit den darunter genannten Inhalten.

### **4.6.3 Eigenkontrollen bei abflusslosen Sammelgruben**

Sofern die Betriebsanleitungen keine besonderen Anforderungen an die Eigenkontrolle stellen, hat der Betreiber mindestens durch regelmäßige Sichtkontrolle oder durch regelmäßige Kontrolle des Füllstandes festzustellen, dass die abflusslose Sammelgrube nicht offensichtlich undicht oder in sonstiger Weise auffällig ist<sup>11</sup>.

Im Übrigen wird auf die Bestimmungen unter Punkt 4.4 verwiesen.

Die Eigenkontrolle beinhaltet auch die Führung eines Betriebsbuches gemäß Punkt 4.3 mit den darunter genannten Inhalten.

## **4.7. Wartung**

Kleinkläranlagen können nur bei fachgemäßem Betrieb und bei fachgerechter Wartung ausreichende Reinigungsleistungen erbringen.



**Abbildung 7 Fachunternehmen bei der Wartung einer KKA**

Wartungen müssen grundsätzlich durch Fachbetriebe, Fachhandwerker, Anlagenhersteller und dergleichen, die die notwendige Fachkunde besitzen, durchgeführt werden.

Zur Sicherung des ordnungsgemäßen Betriebs von dezentralen Abwasseranlagen sind diese regelmäßig durch fachkundige Personen entsprechend den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zu warten.

---

<sup>10</sup> Vgl. § 4 Abs. 2 Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zu den Anforderungen an Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben, über deren Eigenkontrolle und Wartung sowie deren Überwachung (Kleinkläranlagenverordnung) vom 19.06.2007

<sup>11</sup> Vgl. § 4 Abs. 2 Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zu den Anforderungen an Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben, über deren Eigenkontrolle und Wartung sowie deren Überwachung (Kleinkläranlagenverordnung) vom 19.06.2007

---

Fachbetriebe sind betreiberunabhängige Betriebe, deren Mitarbeiter (Fachkundige) aufgrund ihrer Berufsausbildung und der Teilnahme an einschlägigen Qualifizierungsmaßnahmen über die notwendige Qualifikation für den Betrieb und die Wartung von Kleinkläranlagen verfügen.



Als Fachkundige gelten Personen, die über die notwendigen Qualifikationen und entsprechende Kenntnisse zum Betrieb und zur Wartung von Kleinkläranlagen verfügen.

Beim Abschluss entsprechender Wartungsverträge ist durch den Betreiber der Abwasseranlagen Wert auf den Nachweis der Fachkunde zu legen.

Hierzu wird empfohlen, lediglich zertifizierte Fachunternehmen mit der Wartung der Anlagen zu beauftragen.

#### **Abbildung 8 Zertifizierungssymbol für ein Fachunternehmen**

Eine Liste von zertifizierten Fachunternehmen kann z. B. bei der DWA Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V., Landesverband Sachsen/Thüringen unter [www.dwa-st.de](http://www.dwa-st.de) abgerufen werden.

### **4.7.1 Wartung bei biologischen Kleinkläranlagen gemäß Punkte 2, 4 und 5 DIN 4261 Teil 4:1984-06**

Die Wartungen sind durch Fachkundige durchzuführen. Die DIN 4261 Teil 4 legt hierzu fest, dass die Wartungsarbeiten dreimal im Jahr durchzuführen sind. Abweichungen von der Anzahl der jährlichen Wartung können sich ausschließlich aus der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ergeben.

In der Vergangenheit musste wiederholt festgestellt werden, dass Wartungsverträge nicht den Bestimmungen der DIN 4261 Teil 4 bzw. den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen entsprachen. Dies betraf den Umfang der durchzuführenden Arbeiten, aber auch die Anzahl der pro Jahr durchzuführenden Wartungen.

Als Folgen von unterlassenen Wartungen können erhebliche Fehlfunktionen der Kläranlagen und daraus resultierende Gewässerunreinigungen auftreten. Gewässerunreinigungen können sowohl Tatbestände einer Ordnungswidrigkeit als auch einer Straftat erfüllen und entsprechend geahndet werden.

Bereits abgeschlossene Wartungsverträge sollten insbesondere im Hinblick auf die Umwelt und den Gewässer- und Naturschutz durch die Betreiber auf diese Bestimmungen geprüft werden.

Im Rahmen der Wartung sind u. a. folgende Überprüfungen durchzuführen:

- ✓ Kontrolle der Betriebsfähigkeit und –sicherheit,
- ✓ Verstopfungen,
- ✓ Ablagerungen,
- ✓ Undichte Stellen,
- ✓ Bauliche Schäden an der Anlagen und ihren Teilen,
- ✓ Einwandfreie Funktionsfähigkeit der Sickerleitungen und deren Belüftung,
- ✓ Wasserstau im Verteilerschacht und in den Belüftungsrohren,



- 
- ✓ Überstau der Sandschicht im Sickerschacht

#### Wartungsarbeiten:

- ✓ Einsichtnahme in das Betriebsbuch und Ablesung des Betriebsstundenzählers mit Feststellung des regelmäßigen Betriebes (Soll-Ist-Vergleich),
- ✓ Funktionskontrolle der betriebswichtigen maschinellen, elektrotechnischen und sonstigen Anlagenteile, insbesondere Belüftung, Umwälzung, Schlamm- und Abwasserrückführungen, Steuereinrichtungen,
- ✓ Wartung der maschinellen Einrichtungen,
- ✓ Einstellen optimaler Betriebswerte, z. B. Sauerstoffversorgung, Schlammvolumenanteil,
- ✓ Feststellung der Schlammspiegelhöhe im Schlamm Speicher und ggf. Veranlassung der Schlammabfuhr,
- ✓ Durchführung allgemeiner Reinigungsarbeiten, z. B. Beseitigung von Schwimmschlamm und Ablagerungen,
- ✓ Überprüfung des baulichen Zustandes der Anlage, z. B. Zugänglichkeit, Lüftung, Korrosionsschäden,
- ✓ Durchführung von Untersuchungen,
  - Ablauf: Temperatur, pH-Wert, absetzbare Stoffe, Durchsichtigkeit, BSB5 (mindestens bei jeder 2. Wartung),
  - Belebungsbecken: Sauerstoffkonzentration Schlammvolumenanteil, Trockensubstanz des belebten Schlammes, Schlammindex,
- ✓ Vermerk der Wartung im Betriebstagebuch einschließlich Feststellungen, durchgeführte Wartungen mit entsprechenden Wartungsbericht

### **4.7.2 Wartung bei mechanische Kleinkläranlagen gemäß Punkt 7 DIN 4261 Teil 1:2002-12**

Die Wartung von mechanischen Kleinkläranlagen ist jährlich von einem Fachkundigen durchzuführen. Dieser hat insbesondere folgende Kontrollen und Aufgaben durchzuführen:

- ✓ Verstopfungen,
- ✓ Ablagerungen,
- ✓ Undichte Stellen,
- ✓ Bauliche Schäden an der Anlagen und ihren Teilen,
- ✓ Einwandfreie Funktionsfähigkeit der Sickerleitungen und deren Belüftung,
- ✓ Wasserstau im Verteilerschacht und in den Belüftungsrohren,
- ✓ Überstau der Sandschicht im Sickerschacht,
- ✓ Ermittlung der Höhe des Schlammspiegels,
- ✓ Veranlassung der Schlamm Entsorgung,
- ✓ Erstellung eines Wartungsbericht und Übergabe an Betreiber zur Aufbewahrung im Betriebsbuch

### **4.7.3 Wartung bei abflusslosen Sammelgruben**

Bei abflusslosen Sammelgruben umfasst die jährliche Wartung von einem Fachkundigen insbesondere Kontrolle auf

- ✓ Verstopfungen,
- ✓ Ablagerungen,

- 
- ✓ Undichte Stellen,
  - ✓ Bauliche Schäden an der Anlagen und ihren Teilen,
  - ✓ Veranlassung der Abwasserentsorgung,
  - ✓ Erstellung eines Wartungsbericht und Übergabe zur Aufbewahrung im Betriebsbuch

## **5. Überwachung der Wartung und Eigenkontrolle durch die Gemeinde Lohsa**

### **5.1. Veranlassung der Überwachung**

Gemäß § 5 Abs. 1 Kleinkläranlagenverordnung sind durch die Gemeinde Lohsa höchstens einmal im Kalenderjahr, mindestens aber alle drei Jahre Überwachungen durchzuführen:

- bei biologischen Kleinkläranlagen, für die nach DIN 4261 Teil 4 die Wartung durch den Hersteller oder einen Fachbetrieb vorgeschrieben ist, durch Verpflichtung des Betreibers zur Zusendung der Wartungsprotokolle an die Gemeinde Lohsa,
- bei sonstigen Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben durch Einsichtnahme in das Betriebstagebuch und Sichtkontrolle der Kleinkläranlage anlässlich der Fäkalschlammabfuhr oder Entleerung der abflusslosen Gruben.

Die Einzelheiten sind in der Satzung der Gemeinde Lohsa über die öffentliche Abwasserbeseitigung aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben vom 06.09.2010 geregelt.

### **5.2. Gegenstand der Überwachung**

Aufgabe der Gemeinde Lohsa bzw. des beauftragten Dritten ist es, das Betriebstagebuch auf die Durchführung von Eigenkontrollen und regelmäßigen Wartungen mit der Feststellung etwaiger Fehler, Unvollständigkeiten, baulicher Mängel sowie deren Abstellung zu prüfen.

Anhand der Überprüfung soll die Gemeinde Lohsa als abwasserbeseitigungspflichtige Körperschaft in die Lage versetzt werden, ggf. ordnungsrechtliche Schritte zur Abstellung etwaiger Missstände, z. B. durch Fristsetzung zur Mängelbeseitigung, Anzeige an die zuständige Wasserbehörde, etc., veranlassen zu können.

Im Rahmen der Überwachung der Eigenkontrolle und Wartung wird von der Gemeinde Lohsa ein Nachweis erstellt.

Auf diesem werden die Durchführung der Überwachung sowie etwaige festgestellte Mängel dokumentiert.

Jeweils ein Durchschlag der Nachweise erhält der Anlagenbetreiber/Grundstückseigentümer und die Gemeinde Lohsa – Eigenbetrieb Lohsa.

Die durchgeführten Überwachungen der Gemeinde Lohsa bzw. von dessen beauftragten Dritten sind durch den Betreiber der Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube im Betriebsbuch zu dokumentieren. Auf den Inhalt des Betriebsbuches, dargestellt unter Punkt 4.3, wird verwiesen.

## **6. Weitergehende Informationsangebote**

Weitergehende Informationsangebote zum Bau und Betrieb von biologischen KKA sind abrufbar unter folgenden Quellen:

### **Bau und Betrieb von KKA**

- ✓ Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft unter <http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/wasser/index.html>
- ✓ Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA), Landesverband Sachsen/Thüringen unter <http://dwa-st.de/index.htm>

- 
- ✓ Bildungs- und Demonstrationszentrum für dezentrale Abwasserbehandlung e. V. unter <http://www.bdz-abwasser.de> und unter <http://abwasser-dezentral.de>
  - ✓ Infos zu Kleinkläranlagen und dergleichen unter <http://www.klaeranlagen-vergleich.de>

#### Förderung zum Bau von biologischen KKA

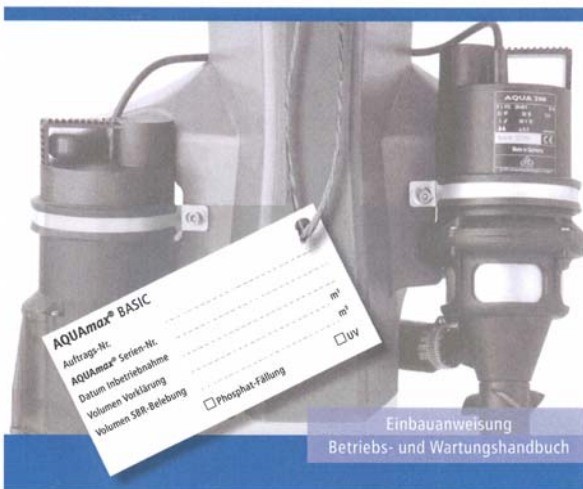
- ✓ Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft unter <http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/wasser/index.html>
- ✓ Sächsische Aufbaubank - Förderung von Maßnahmen der Siedlungswasserwirtschaft  
- Private Kleinkläranlagen unter <http://www.sab.sachsen.de/de/foerderung/index.html>

#### Anlaufstelle im der Gemeinde Lohsa

Gemeinde Lohsa – Eigenbetrieb Lohsa  
Am Rathaus 1  
02999 Lohsa

Tel.: 03 57 24 / 56 93 25  
Fax: 03 57 24 / 56 93 28  
E-mail: [eigenbetrieb@lohsa.de](mailto:eigenbetrieb@lohsa.de)  
Internet: [www.lohsa.de](http://www.lohsa.de)

# AQUAmax®



AQUAmax® BASIC  
Vollbiologische Kleinkläranlage zur Reinigung  
häuslicher Abwässer nach DIN 4261-2 / EN 12566-3.

## Anlage 2: Bauaufsichtliche Zulassung

# Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

# DIBt

**Deutsches Institut für Bautechnik**  
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten  
**Bautechnisches Prüfamt**  
Mitglied der Europäischen Organisation für  
Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union  
für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tel.: +49 30 78730-0  
Fax: +49 30 78730-320  
E-Mail: [dibt@dibt.de](mailto:dibt@dibt.de)

Datum: 16. Februar 2010      Geschäftszeichen: II 31-1.55.3-18/05.2

Zulassungsnummer:

**Z-55.3-106**

Geltungsdauer bis:

**23. Februar 2015**

Antragsteller:

**ATB Umweltechnologien GmbH**  
Südstraße 2, 32457 Porta-Westfalica

Zulassungsgegenstand:

**Kleinkläranlagen mit Abwasserbelüftung aus Beton:**

**Belebungsanlagen im Aufstaubetrieb Typen AQUAmaxBASIC, AQUAmaxCLASSIC,  
AQUAmaxPROFESSIONAL, AQUAmaxONE und AQUAmaxPRIMO für 4 bis 53 EW;  
Ablaufklasse C**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst zehn Seiten und 33 Anlagen.  
Der Gegenstand ist erstmalig am 17. Juni 2005 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.



Deutsches Institut für Bautechnik | Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam getragene Einrichtung  
DIBt | Kolonnenstraße 30 L | D-10829 Berlin | Tel.: +49 30 78730-0 | Fax: +49 30 78730-320 | E-Mail: [dibt@dibt.de](mailto:dibt@dibt.de) | [www.dibt.de](http://www.dibt.de)

## Anlage 3: Muster einer wasserrechtlichen Erlaubnis

Bei Umzug mit neuer Anschrift zurück!  
Landratsamt Bautzen, 01917 Kamenz, Macherstraße 55

Herrn

OT

02999 Lohsa

### Vollzug der Wassergesetze Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Verrieselung biologisch gereinigten Abwassers in den Untergrund

das Landratsamt Bautzen als untere Wasserbehörde erlässt fol-  
genden

#### Bescheid

1. Dem Antragsteller wird für die Einleitung aller im Wohngrund-  
stück in der Gemeinde Lohsa, OT , anfallen-  
den, vollbiologisch behandelten Abwässer häuslicher Art über eine  
Versickerungsanlage (flächenhafte Verrieselung) über die belebte  
Bodenzone in das Grundwasser **die wasserrechtliche Erlaubnis erteilt.**

Die Gewässerbenutzung wird wie folgt festgesetzt:

Einleitung: maximal 0,6 m<sup>3</sup>/d (4 Personen)  
Landkreis: Bautzen  
Gemeinde: Lohsa  
Gemarkung:  
Flurstück-Nr.:  
Gewässer: Grundwasser (über die belebte Bodenzone)  
Topkarte: 4652 (Lohsa)  
Hochwert:  
Rechtswert:  
Flussgebiet: 58252919

2. Die wasserrechtliche Erlaubnis wird befristet bis zum **19.03.2024**  
erteilt.

Landratsamt Bautzen  
Krajnoradny zarjad Budyšin

Umweltamt

Bearbeiter:  
Volkmär Stämpe

Tel.: 03576 7871 67219  
Fax: 03576 7870 67219

E-Mail:  
volkmär.stämpe@lra-bautzen.de

Geschäftszeichen:

Datum:  
19.03.2009

Sprechzeiten:  
Mo 8:30 – 15:00 Uhr  
Di 8:30 – 18:00 Uhr  
Mi geschlossen  
Do 8:30 – 18:00 Uhr  
Fr 8:30 – 13:00 Uhr

Termine außerhalb der Sprechzeiten  
nach Vereinbarung

Hinweis:

Kein Zugang für elektronisch signierte  
sowie für verschlüsselte elektronische  
Dokumente. Eine rechtswirksame Über-  
mittlung elektronischer Dokumente oder  
Willenserkundungen an E-Mail-Adressen  
des Landratsamtes Bautzen ist zurzeit  
nicht möglich.

Reg.-Nr.: E 09/C

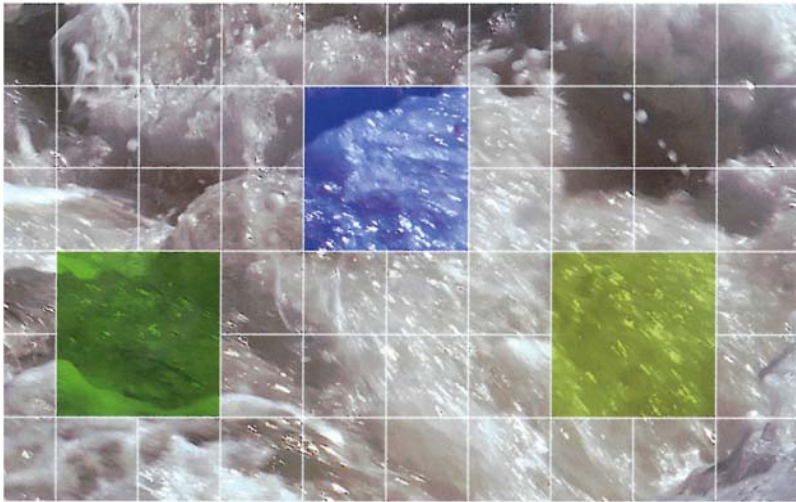
Telefonische Einwahl zum Ortstarif  
aus dem Bereich Bautzen:  
03591 – 525 -  
aus dem Bereich Kamenz:  
03578 – 787 -  
aus dem Bereich Hoyerswerda:  
03571 – 474 -  
aus dem Bereich Radeberg:  
03528 – 455 -

Hausanschrift:  
Macherstraße 55  
01917 Kamenz

Bankverbindungen:  
Kreisbank Bautzen  
Konto-Nr. 1 000 003 333  
BLZ 855 500 00

Ostbayerische Sparkasse Dresden  
Konto-Nr. 3 000 033 504  
BLZ 850 503 00

Anlage 4: Muster für ein Betriebstagebuch für Eintragungen der Eigenkontrollen



# BETRIEBS TAGEBUCH

für Ihre  
Kleinkläranlage

## Anlage 5: Muster eines Nachweises über durchgeführte tägliche Eigenkontrollen

### Eigenkontroll-Nachweis - Tägliche Kontrolle

Beispiel: AQUAmax® BASIC, gemäß Punkte 2, 4 und 5 DIN 4261 Teil 4:1984-06 Zulassung-Nr. 55.3-106

Betreiber der Kleinkläranlage:

Anlagenstandort:

Name:	Vorname:	Straße, Hausnummer:	PLZ, Ort:
-------	----------	---------------------	-----------

Woche vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ 20\_\_

Wochentag	Anlage in Betrieb	Besondere Vorkommnisse: z. B. Stromausfall, Störungen, Schlammabfuhr
Montag	<input type="checkbox"/> i. O. <input type="checkbox"/> Störung	
Dienstag	<input type="checkbox"/> i. O. <input type="checkbox"/> Störung	
Mittwoch	<input type="checkbox"/> i. O. <input type="checkbox"/> Störung	
Donnerstag	<input type="checkbox"/> i. O. <input type="checkbox"/> Störung	
Freitag	<input type="checkbox"/> i. O. <input type="checkbox"/> Störung	
Samstag	<input type="checkbox"/> i. O. <input type="checkbox"/> Störung	
Sonntag	<input type="checkbox"/> i. O. <input type="checkbox"/> Störung	

Woche vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ 20\_\_

Wochentag	Anlage in Betrieb	Besondere Vorkommnisse: z. B. Stromausfall, Störungen, Schlammabfuhr
Montag	<input type="checkbox"/> i. O. <input type="checkbox"/> Störung	
Dienstag	<input type="checkbox"/> i. O. <input type="checkbox"/> Störung	
Mittwoch	<input type="checkbox"/> i. O. <input type="checkbox"/> Störung	
Donnerstag	<input type="checkbox"/> i. O. <input type="checkbox"/> Störung	
Freitag	<input type="checkbox"/> i. O. <input type="checkbox"/> Störung	
Samstag	<input type="checkbox"/> i. O. <input type="checkbox"/> Störung	
Sonntag	<input type="checkbox"/> i. O. <input type="checkbox"/> Störung	

Woche vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ 20\_\_

Wochentag	Anlage in Betrieb	Besondere Vorkommnisse: z. B. Stromausfall, Störungen, Schlammabfuhr
Montag	<input type="checkbox"/> i. O. <input type="checkbox"/> Störung	
Dienstag	<input type="checkbox"/> i. O. <input type="checkbox"/> Störung	
Mittwoch	<input type="checkbox"/> i. O. <input type="checkbox"/> Störung	
Donnerstag	<input type="checkbox"/> i. O. <input type="checkbox"/> Störung	
Freitag	<input type="checkbox"/> i. O. <input type="checkbox"/> Störung	
Samstag	<input type="checkbox"/> i. O. <input type="checkbox"/> Störung	
Sonntag	<input type="checkbox"/> i. O. <input type="checkbox"/> Störung	

\*Tägliche Kontrolle:

Es ist zu kontrollieren, ob die Anlage in Betrieb ist. Es besteht die Möglichkeit, nur besondere Vorkommnisse mit festgestellten Mängeln oder Störungen sowie die Behebung ggf. durch eine Fachmann zu dokumentieren.



**Anlage 6: Muster eines Nachweises über durchgeführte monatliche Eigenkontrollen**

**Eigenkontroll-Nachweis**  
**Monatliche Kontrolle**

Kleinkläranlage, biologisch gemäß Punkte 2, 4 und 5 DIN 4261 Teil 4:1984-06  
 Beispiel: AQUAMAX® BASIC, Zulassung-Nr. 55.3-106

Betreiber der Kleinkläranlage: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_ Straße, Hausnummer: \_\_\_\_\_ PLZ, Ort: \_\_\_\_\_

Zeitraum vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ 20\_\_\_\_

Datum:	Kontrollen: Betriebszeiten Belüfter 1 [h:min] Laufzeit Belüfter [h] [h]	Beschichtung 1 [h:min] [h] aufzeit Beschichtung [h]	Klarwasserpumpe 1 [h:min] [h] Laufzeit Klarwasserpumpe [h]	Sicherung des Ablaufs auf Schlammbetrieb			Kontrolle der Zu- und Abflüsse auf Verstopfung	Besondere Vorkommnisse*, z. B. Stromausfall, Störungen, Schlammbelastung
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
				I.O.	Störung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
				I.O.	Störung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
				I.O.	Störung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
				I.O.	Störung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
				I.O.	Störung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
				I.O.	Störung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
				I.O.	Störung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
				I.O.	Störung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
				I.O.	Störung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
				I.O.	Störung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
				I.O.	Störung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
				I.O.	Störung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
				I.O.	Störung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
				I.O.	Störung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
				I.O.	Störung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

\*Monatliche Kontrolle:  
 Es sind folgende Kontrollen durchzuführen:  
 - Sichtprüfung des Ablaufs auf Schlammbetrieb  
 - Kontrolle der Zu- und Abflüsse auf Verstopfung (Sichtprüfung); Feststellen von Schwimmschlammbildung und ggf. Entfernen des Schwimmschlammes (in den Schlammseichter)  
 - Ablesen des Betriebsstundenzählers von Gebläse und Pumpen und Eintragen in das Betriebsbuch

# Anlage 7: Muster eines Protokolls über durchgeführte Wartungen

## Wartungsbericht

Beispiel: AOU/Amox® BASIC, gemäß Punkte 2. 4 und 5 DIN 4261 Teil 4; 1984-06 Zulassungs-Nr. 55.3-106


Betreiber der Kleinkläranlage:		Vorname:		Anlagenstandort:		PLZ, Ort:	
Name:				Straße, Hausnummer:			
Gegenstand	Durchführung Untersuchung	Mängelfeststellung	Mängelbeseitigung	Bemerkung			
Einsichtnahme in das Betriebsgabuch mit Feststellung des regelmäßigen Betriebs (Soll-Ist-Vergleich)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> i. O. <input type="checkbox"/> Mangel	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein				
Soll-Ist-Vergleich		<input type="checkbox"/> i. O. <input type="checkbox"/> Mangel	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein				
Betriebsgabuch vorhanden:		<input type="checkbox"/> i. O. <input type="checkbox"/> Mangel	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein				
Bestandteile:		<input type="checkbox"/> i. O. <input type="checkbox"/> Mangel	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein				
Protokoll Einbau/Einbetriebnahme		<input type="checkbox"/> i. O. <input type="checkbox"/> Mangel	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein				
Unvollständiger Bereich und zur Anweisung der Kleinkläranlage		<input type="checkbox"/> i. O. <input type="checkbox"/> Mangel	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein				
Wartung der Kleinkläranlage		<input type="checkbox"/> i. O. <input type="checkbox"/> Mangel	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein				
Wasserrechtliche Erlaubnis/sonstiges Wasserrecht		<input type="checkbox"/> i. O. <input type="checkbox"/> Mangel	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein				
Verkehrsvorlässe der Kläranlage		<input type="checkbox"/> i. O. <input type="checkbox"/> Mangel	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein				
Vermerke		<input type="checkbox"/> i. O. <input type="checkbox"/> Mangel	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein				
Wartungen/Wartungsprotokoll		<input type="checkbox"/> i. O. <input type="checkbox"/> Mangel	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein				
Vermerke durchgeführte Mängelbeseitigungen		<input type="checkbox"/> i. O. <input type="checkbox"/> Mangel	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein				
Neuerstes Schemenblatt		<input type="checkbox"/> i. O. <input type="checkbox"/> Mangel	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein				
Überweichungsprotokolle durch Vermerke besondere Vorzuminisse		<input type="checkbox"/> i. O. <input type="checkbox"/> Mangel	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein				
Betriebsgabuch vollständig:		<input type="checkbox"/> i. O. <input type="checkbox"/> Mangel	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein				
Funktionskontrolle der beschriebenen elektronischen und sonstigen Anlagenanteile, wie Gebläse und Pumpen	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> i. O. <input type="checkbox"/> Mangel	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein				
Wartung von Gebläse und Pumpen nach Herstellerangaben	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> i. O. <input type="checkbox"/> Mangel	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein				
Funktionskontrolle der Steuerung und der Alarmfunktion	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> i. O. <input type="checkbox"/> Mangel	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein				
Einstellen optimaler Betriebswerte wie Sauerstoffversorgung und Schlammvolumenanteil	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> i. O. <input type="checkbox"/> Mangel	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein				

## Wartungsbericht

Beispiel: AOUmax® BASIC, gemäß Punkte 3.4 und 5.DIN.4761 Teil 4; 1984-06 Zulassung-Nr. 55.3-1.06

Gegenstand	Durchführung Untersuchung	Mängelfeststellung	Mängelbeseitigung	Bemerkung
<b>Feststellung der Schlammpegelhöhe im Schlammspeicher und ggf. Veranlassung der Schlammabfuhr.</b> Für einen ordnungsgemäßen Betrieb ist eine regelmäßige Schlammspiegelung geboten. Die Schlammensorgung ist spätestens bei folgender Füllung des Schlammspeichers zu veranlassen: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Anlagenvorwarnung (423 IEV): bei 50 % Füllung;</li> <li>- Anlagen mit Schlammspeicher (250 IEV): bei 70 % Füllung</li> </ul> Veranlassung Schlammabfuhr über erforderliche Schlammabfuhr durch den Abwasserbeseitigungszuständigen (Gemeinde oder Zweckverband)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Schlammpegelhöhe:		
<b>Überprüfung der Schlammabfuhr</b> z. B. Beseitigung von Schwimmschlamm, Verstopfungen, Abagerungen.	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Abfuhr erforderlich:	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
<b>Überprüfung des baulichen Zustandes z. B. Anläge,</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Zugänglichkeit</li> <li>- Lüftung</li> <li>- Korrosionsschäden</li> <li>- Beschädigungen</li> <li>- Funktionsfähigkeit der Sicherstellungen und deren Belüftung (Wasserstau im Verleerschacht und in dem Bereich der Sandeinschicht im Sickerschacht)</li> </ul>	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	I. O.	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
<b>Kontrolle der ausreichenden Belüftung</b> Durchführung von Untersuchungen im Betriebsbereich:	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	I. O.	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Sauerstoffkonzentration:	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	I. O.	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Schlammvolumenanteil:
Durchführung von Untersuchungen im Ablauf:	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	I. O.	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Absehbare Stoffe:
Temperatur:		pH-Wert:		
Durchschichtigkeit:		CSB:		

Anlage 8: Muster eines Nachweises für eine durchgeführte Schlammabfuhr

 <b>Gemeinde Lohsa · Eigenbetrieb Lohsa · Am Rathaus 1 · 02999 Lohsa</b>	
<b>Entsorgungs- und Leistungsnachweis</b>	Lieferschein-Nr.: _____ Abfallschlüssel: 19 08 05
Auftragnehmer/ Beförderernummer: SD xx xx xxx	Reinigungseinrichtung/Entsorgungsnummer: SD xx xx xxx
Firmenname, Anschrift: Musterfirma Musterstraße 1 00000 Musterstadt	Firmenname, Anschrift: Kläranlage Musterstadt
Grundstückseigentümer:	Entsorgtes Grundstück (falls von nebenstehendem abweichend):
<b>Entsorgungsleistungen:</b>	<input type="checkbox"/> Kleinkläranlage (KKA) <input type="checkbox"/> abflusslose Grube
<b>Reinigungsleistungen:</b>	<input type="checkbox"/> Zwischen- und Endreinigung von KKA <input type="checkbox"/> Zwischen- und Endreinigung von abfl. Grube
<b>Leistungsart</b>	Abfuhrmenge in m³: _____ Klärschlammkompost in kg: _____ Arbeitsaufwand in Stunden: _____
<b>Eigentümer</b>	Inaugenscheinnahme (Besonderheiten und Auffälligkeiten):
<b>Leistungsart</b>	Leerfahrten (Anmerkungen, Anzeige):
<b>Unterschriften</b>	Die Qualität des übergebenen Abwassers entspricht den Einleitbedingungen des § 6 der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Lohsa. Die Wiederbefüllung der KKA erfolgt in den nächsten 24 Stunden durch den Eigentümer selbst.
	Leistungsbestätigung: Ort, Datum: _____ Beförderer: _____ Kunde: _____
	Die angegebene Abwassermenge wurde ordnungsgemäß in der oben benannten Entsorgungseinrichtung abgeleitet. Ort, Datum: _____ Beförderer: _____ Entsorger: _____
	Verteiler: (weiß) Kunde, (gelb) Eigenbetrieb Lohsa, (rosa) Entsorgungsfirma, (grün) Kläranlage

# Anlage 9: Nachweis über eine durchgeführte Überwachung durch die Gemeinde Lohsa

GEMEINDE LOHSA

Gmejna Łaz

mit den Ortsteilen: Dreiweibern, Driewitz, Friedersdorf, Groß Särchen, Hermsdorf/Spree, Koblenz, Lippen, Linschen, Lohsa, Morika, Riegel, Steinitz, Tiegling, Weißig und Weißkollm



Eigenbetrieb Lohsa

**Protokoll zur Überwachung der Eigenkontrolle und Wartung  
Kleinkläranlage, biologisch gemäß Punkte 2, 4 und 5 DIN 4261 Teil 4:1984-06 und  
gemäß den Bestimmungen der bauaufsichtliche Zulassung**

**Betreiber der Kleinkläranlage:**

Name:	Vorname:
-------	----------

**Anlagenstandort**

Straße, Hausnummer:	PLZ, Ort:
---------------------	-----------

**Anlagentyp:**

Pflanzenkläranlage:	<input type="checkbox"/>	Festbettkläranlage:	<input type="checkbox"/>
SBR-Kläranlage:	<input type="checkbox"/>	Tropfkörperanlage:	<input type="checkbox"/>
Belebungsanlage:	<input type="checkbox"/>		
Sonstige Anlage:	<input type="checkbox"/>	Beschreibung:	

**a) Betriebstagebuch**

Betriebstagebuch vorhanden:

ja       nein

Vorhandene Bestandteile:

Protokoll Einbau/Inbetriebnahme Kleinkläranlage	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	
Anleitung zum Betrieb und zur Wartung der Kleinkläranlage	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	
Wasserrechtliche Erlaubnis/sonstiges Wasserrecht	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	
Vermerke über Ergebnisse der Eigenkontrolle	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> unzutreffend
Vermerke über Wartungen/Wartungsprotokolle	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> unzutreffend
Vermerke über durchgeführte Mängelbeseitigungen	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> unzutreffend
Nachweise über die Schlammabfuhr	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> unzutreffend
Überwachungsprotokolle durch Gemeinde	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> unzutreffend
Vermerke über besondere Vorkommnisse	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> unzutreffend
<b>Betriebstagebuch vollständig:</b>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	

**b) Durchführung der täglichen Eigenkontrolle**

Tägliche Eigenkontrollen durchgeführt:

ja       nein       unzutreffend

Bestandteile der Kontrollen:

Ordnungsgemäßer Betrieb der Anlage	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> unzutreffend
Vermerke über besondere Vorkommnisse	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> unzutreffend
<b>Kontrollen vollständig:</b>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> unzutreffend

Dresdner Bank AG  
Konto: 0231 730 800  
BLZ: 850 802 00

Öffnungszeiten: Mo, Di 8.30 – 12.00 und 13.00 – 16.00 Uhr  
Do 8.30 – 12.00 und 13.00 – 18.00 Uhr  
Fr 8.30 – 12.00 Uhr

Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente.

**c) Durchführung von wöchentlichen Eigenkontrollen**

Eigenkontrollen durchgeführt:  ja  nein  unzutreffend

Bestandteile der Kontrollen:

Ablesen der Betriebsstundenzähler der maschinellen Einrichtungen und sonstige Anzeigeeinstrumente	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> unzutreffend
Feststellen der Funktion des Lufteintrags bei Belebungsanlagen	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> unzutreffend
Feststellen der Funktion der Schlamm- und Abwasserrückführung	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> unzutreffend
Feststellen der Funktion der Beschickungs- und Verteilereinrichtungen	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> unzutreffend
Feststellen der Funktion der sonstigen Einrichtungen	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> unzutreffend
Vermerke über besondere Vorkommnisse	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> unzutreffend
<b>Kontrollen vollständig:</b>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> unzutreffend

**d) Durchführung von monatlichen Eigenkontrollen**

Eigenkontrollen durchgeführt:  ja  nein  unzutreffend

Bestandteile der Kontrollen:

Sichtkontrolle der Anlage	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> unzutreffend
Sichtkontrolle auf Schlammabtrieb im Ablauf	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> unzutreffend
Feststellung von Schwimmschlammbildung und ggf. Beseitigung des Schwimmschlammes	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> unzutreffend
Vermerke über besondere Vorkommnisse	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> unzutreffend
<b>Kontrollen vollständig:</b>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> unzutreffend

**e) Durchführung von Wartungen**

Anzahl der Wartungen nach der Bauartzulassung pro Jahr:			
Die Wartungen wurden in den letzten drei Jahren regelmäßig durchgeführt?			
<input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> nein	
Name Fachkundiger/fachkundige Wartungsfirma:			
<u>Bestandteile der Wartungen:</u>			
Einsichtnahme in das Betriebstagebuch mit Feststellung des regelmäßigen Betriebs (Soll-Ist-Vergleich)	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	
Funktionskontrolle der betriebswichtigen, maschinellen, elektronischen und sonstigen Anlagenteile	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> unzutreffend
Wartung der maschinellen Einrichtungen	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> unzutreffend
Einstellen optimaler Betriebswerte, z. B. Sauerstoffversorgung, Schlammvolumenanteil	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> unzutreffend
Feststellung der Schlammspiegehöhe im Schlamm Speicher	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> unzutreffend
Durchführung allgemeiner Reinigungsarbeiten	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> unzutreffend
Überprüfung des baulichen Zustandes der Anlage	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> unzutreffend
Durchführung von Untersuchungen im Ablauf:	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> unzutreffend
Durchführung von Untersuchungen im Belebungsbecken:	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> unzutreffend
Wartungsbericht einschl. Vermerk über besondere Feststellungen erstellt:	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	
<b>Wartung vollständig durchgeführt:</b>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> unzutreffend

Datum, \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Stempel, Unterschrift Kontrollinstanz